



AMTSBLATT.

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr 6.

Końsk am 1 Dezember 1915.

INHALT: 1. Personalien, 2. Amtsstunden für Privatparteien, 3. Aviso, 4. Abhaltung von Gouvernementsamtstagen, 5. Verpflichtung der Bevölkerung zur Mitwirkung bei Verfolgung von Verbrechern, 6. Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen, 7. Prämien für gefundenes Kriegsmaterial, 8. Fahrordnung (Ausweichen und Vorfahren auf den Strassen), 9. Kundmachung, 10. Kundmachung, 11. Auskunftsstellen, 12. Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów, 13. Umrechnungstabelle für österreichisches, deutsches und russisches Geld, 14. Angehörige russischer Staatsangestellten, 15. Verbot des Warenverkaufes im Umherziehen, 16. Kundmachung, 17. Kundmachung, 18. Das Schulwesen, 19. Lieferungsausschreibung, 20. Ernennungen bei Gemeindegerechten, 21. Bestellung eines Notariatssubstituten in Szydłowiec, 22. Kundmachung, 23. Todesurteile.

1. Personalien.

Mit 10 November L. J. hat Oberst Eugen. Dąbrowiecki an Stelle des dem K. u. K. Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Obersten Czesław Simitzek das Kreiskommando übernommen.

2. Amtsstunden für Privatparteien.

Die Bureau des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk stehen für die Privatparteien an Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr offen.

Die Bureau der Finanzabteilung des Kreiskommandos, Zamkowa Gasse stehen für Privatparteien an Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr offen.

An Sonn und Ferertagen werden die Privatparteien nur in dringenden Angelegenheiten vormittags von 9 bis 11 Uhr empfangen.

3. A v i s o.

Wegen häufigen Dienstreisen des Kreisschulinspektors werden die Lehrer und andere Parteien hiemit verständigt zwecks Vermeidung des unnützlichen Erscheinens in hiesigem Amte, dass der Schulinspektor in Końsk jeden Dienstag zu sprechen ist.

4. Abhaltung von Gouvernementsamtstagen.

Laut Erlass des M. G. G. vom 1./XI. 1915 Z. 1788 wird von nun ab Se Excellenz, der Herr Militärgeneralgouverneur allmonatlich Gouvernementsamtstage abhalten.

Zweck derselben sind einerseits Besprechungen mit den ihm untergeordneten Verwaltungsorganen, als auch insbesondere Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten seines Verwaltungsgebietes, sowie auch Entgegennahme von Bitten und Beschwerden seitens der Zivilbevölkerung.

Für den Kreis Końsk wird der Gouvernements-Amtstag stets in Radom stattfinden.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Radom wird das Audienzlokal zu erfahren sein.

An diesem Tage ist jedermann in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Möglichkeit geboten, bei Sr. Excellenz in Audienz zu erscheinen.

5. Verpflichtung der Bevölkerung zur Mitwirkung bei Verfolgung von Verbrechern.

In der letzten Zeit sind sehr oft Viehdiebstähle vorgekommen; auch Raubfälle sind an der Tagesordnung. Das einzige Pferd und die letzte Kuh fällt dem Verbrecher zum Opfer und die Grösse des dadurch verursachten Schadens, besonders in der jetzigen, schweren Kriegszeit, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Diese Umstände veranlassen mich im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie im Interesse der Sicherheit des Lebens und Habe, nachstehende Massnahmen zu treffen.

Es muss noch betont werden, dass erfahrungsgemäss der Verbrecher kein Fremder ist, vielmehr ist er an Ort und Stelle unter den Ortsbewohnern zu suchen.—Und nachdem die Täter nicht immer eruiert werden, muss man mit Recht fordern, dass der Ortsbevölkerung die Täter bekannt sind, dieselbe aber, aus näher nicht bekannten Beweggründen—möglich aus Furcht vor Rache unmittelbar, oder doch mittelbar, durch ihre passive Haltung, dem Frevler Vorschub leistet.

Ich muss aber hervorheben, dass jede dem Verbrecher geleistete Hilfe an und für sich ein Verbrechen bildet.

Das Ausfinden des Verbrechers liegt daher im Interesse der ganzen Bevölkerung und die ganze Bevölkerung muss diesbezüglich den Sicherheitsorganen behilflich sein.

Ich verordne daher bis auf Widerruf und befehle zu veröffentlichen:

1). Die Gemeinde und Ortsvorsteher (Wójtowie i Sołtysi) haben sich persönlich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob und welcher Fremde in der Ortschaft angekommen ist, sie haben seine Reisedokumente, so wie sein Reiseziel zu prüfen, und wenn sie irgend welche Bedenken finden, ist der Fremde anzuhalten und von dem Vorfalle der nächste Gendarmerie-Finanz-der Militärposten zu verständigen.

Derartige Erhebungen sind nicht nur auf öffentliche Lokalitäten, Wirtshäuser, Kramereien u. dgl. zu beschränken, sondern im Bedarfsfalle dürfen auch Hausdurchsuchungen in Privatwohnungen durchgeführt werden.

2). Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung ist es den Bewohnern der Städte, Gemeinden und Ortschaften des hiesigen Kreises untersagt, in der Nachtzeit, vom 9 Uhr abend bis 5 Uhr früh die Wohnhäuser zu verlassen, ausgenommen nachgewiesene dringende Notwendigkeit. Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben sich, sei es persönlich sei es durch Vertreter, zu überzeugen, ob dieses Verbot eingehalten wird und es sind Zuwiderhandelnde zu bestrafen.

Über die pünktliche Einhaltung dieses Verbotes haben auch die Gendarmeriepostenkommanden und Finanzwacposten zu wachen.

In Ausnahmefällen kann von Gemeindevorsteher durchaus vertrauenswürdigen Personen die Erlaubnis des Ausbleibens vom Hause während der Nachtzeit erteilt werden; ich mache jedoch die Gemeindevorstände aufmerksam, dass bei Erteilung dieser Bewilligungen die grösste Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu beobachten ist.

3). Ich bringe das in Rechtskraft bestehenden Verbot in Erinnerung, Schusswaffen, dann Säbel, Dolche und dergleichen zu besitzen; die Gemeinde und Ortsvorsteher werden angewiesen, die noch möglicherweise zurückgebliebenen Waffen abzunehmen und im Kreiskommando abzuliefern. Sollten in der Zukunft solche Waffen vorgefunden werden, dann wird der Schuldige—ausgenommen, dass er eine vom Kreiskommando ausgestellte Bewilligung des Waffentragens vorweist—strengstens, unter Umständen mit dem Tode bestraft.

4). Endlich werde ich in der Zukunft im Falle der Wiederholung sei es des Verbrechens des Diebstahles, sei es des Raubes eine Kontribution im Betrage bis 1000 Rubel von jeder Gemeinde oder Ortschaft einheben lassen, in welcher der Täter zuständig ist, beziehungsweise in welcher die Tat begangen wurde, wenn nicht die diesbezügliche Gemeinde oder Ortschaft binnen 8 Tagen, vom Tage der begangenen Tat gerechnet, den Schuldigen nennt.

6.

Viederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Diese Bestimmungen haben auch im h. o. Kreise im vollen Umfange Giltigkeit.

Standrechtlich und mit dem Tode wird bestraft, wer eines der folgenden Verbrechen begeht:

- 1) Unbefugte Werbung.
- 2) Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.
- 3) Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des kais. und königl. österr. Staates oder dessen Verbündete.
- 4) Hochverrat.
- 5) Majestätsbeleidigung.
- 6) Störung der öffentlichen Ruhe.
- 7) Aufruhr.
- 8) Boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.
- 9) Boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.
- 10) Boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphen (Telephon).
- 11) Boshafte Beschädigung eines dem Militär-oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentums oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt.
- 12) Mord.
- 13) Totschlag.
- 14) Brandlegung.
- 15) Raub.
- 16) Diebstahl, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 1000 Kronen übersteigt.
- 17) Veruntreuung einer dienstlich oder zur Zeit einer Feindesgefahr oder eines sonstigen Bedrängnisses anvertrauten Sache im Werte von mehr als 1000 Kronen; mag die Veruntreuung in einem oder mehreren Angriffen erfolgt sein.
- 18) Veruntreuung überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 K. übersteigt.
- 19) Betrug überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 K. übersteigt.

Das Standrecht findet auch Anwendung beim Versuche, bei Mitschuld und Teilnahme der angeführten Verbrechen.

7.

Prämien für gefundenes Kriegsmaterial.

Für von der Zivilbevölkerung gefundenes und ordnungsmässig abgeführtes resp. angezeigtes Kriegsmaterial werden folgende Geldprämien ausgezahlt:

- a) für ein österreichisches oder deutsches Gewehr komplett 5 K.
- b) für ein russisches Gewehr 4 K.
- c) für ein Maschinengewehr 50 K.
- d) für ein Feldgeschütz bis 300 K.
- e) für eine Feldhaubitze bis 500 K.
- f) für ein schweres Geschütz bis 800 K.
- g) für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, Pferde, Vieh etc.) je nach dem Werte des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung.
- h) für Infanteriemunition und diverse Metalle 1—30 Heller pro 1 kg.,
- i) für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle scharfer Artilleriemunition (Blindgänger), welche wegen Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden soll, 60 Heller.

Diese Prämien werden auch für die blosse Angabe von Örtlichkeiten, wo Waffen und Geschütze versteckt (vergraben) sind, gewährt; für nicht komplettes Kriegsmaterial wird dagegen $\frac{1}{4}$ von der Prämie in Abzug gebracht. Die gefundenen Gegenstände sind dem nächsten k. u. k. Etappenstationskommando abzuführen, welches die entfallende Prämie feststellt, diese wird gegen Empfangsbestätigung vom k. u. k. Kreiskommando ausgezahlt.

8.

Fahrordnung (Ausweichen und Vorfahren auf den Strassen.)

Die im hiesigen Amtsblatte Nr. 2. vom 15. Juli 1915., Seite 3. verlautbarten Vorschriften, betrefns Strassenpolizei und Fahrordnung, werden nochmals in Erinnerung gebracht.

Auf den Strassen ist links zu fahren, links ausweichen und rechts vorfahren.

Diese Fahrordnung wird von der Bevölkerung nicht eingehalten. Die Gemeindevorstellungen werden daher angewiesen diese Anordnung nochmals zu verlautbaren und die Bevölkerung zu belehren, dass es im ihrem eigenem Interesse liegt, diese Verordnung zu befolgen.

Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei wird angewiesen, die Einhaltung dieser Fahrordnung zu beaufsichtigen und sicherzustellen.

9.

Kundmachung.

Mit der Bahn eingelangte Wagen, Sendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags gerechnet) zu entladen widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 hl. für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z Bsp. durch Aufstellen von Lagerschuppen, u. dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnhofskommandanten bzw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

10.

Kundmachung.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russische Manschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russischen Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen ständig aussetzt und wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitze befindlichen Mäntel derart zu ändern sind, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist.

Die Soltse und Wojte werden erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen. Dies ist zur allgemeinen Kenntniss der Bevölkerung zu verlautbaren.

11.

Auskunftsstellen.

Die vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement errichteten Auskunftsstellen haben die Aufgabe, den Handelsverkehr zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Okkupationsgebiete zu fördern und zu regeln. Die Auskunftsstellen unterstützen die k. u. k. Heeresverwaltung in der Versorgung des besetzten Gebietes mit allen nötigen Erfordernissen und sollen einerseits dem Handel in der Monarchie Absatzmöglichkeit im Okkupationsgebiete, andererseits Produktionüberschüssen des Okkupationsgebietes Absatzmöglichkeit in der Monarchie schaffen.

Bei dieser Tätigkeit sind die Ausfuhrverbote aus der Monarchie und die Ausfuhrverbote aus dem Okkupationsgebiete zu berücksichtigen. Die Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete werden durch die A. St. auf Grund eines Ausfuhrkontingentes gegeben, welches den A. St. von den zuständigen Ministerien zugewiesen wird. Die Kaufleute aus der Monarchie haben bei Abgabe ihrer Ausfuhrgesuche Auskunftsbögen auszufüllen, welche von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu beglaubigen sind. Kaufleute aus dem Okkupationsgebiete müssen handelsberechtigt sein und haben sich bei Bezug grösserer Warenmengen die Bewilligung ihres zuständigen Kreiskommandos zu beschaffen.

Die A. St. Krakau hat in einem Hefte alle wichtigen Bestimmungen betreffend Ausfuhrverbote, Zoll- und Frachttarife usw. zusammengefasst, welches bei Einsendung eines Betrages von K 1.—sowie 6 Heller für Portospesen zugesandt wird. Ausserdem geben die A. St. mündlich und schriftlich alle gewünschten Aufklärungen über Pass-, Fracht- und Zolltarifangelegenheiten, sowie über Absatzmöglichkeit. Die A. St. treten nicht als Käufer oder als Verkäufer auf, nehmen auf den Abschluss des Geschäftes keinen bestimmenden Einfluss, trachten aber Produzenten und Abnehmer zusammenzuführen.

Die A. St. Krakau (Gertrudygasse № 12) gibt zur Förderung des Handelsverkehrs „Mitteilungen“ heraus, in welchen Einschaltungen ausschliesslich solider und leistungsfähiger Firmen aufgenommen werden. Eine Geschäftsverbindung mit den inserierenden Firmen kann daher wärmstens empfohlen werden. Die Auflage der „Mitteilungen“ dürfte demnächst 10.000 Stück betragen:

Derzeit bestehen:

Die Auskunftsstelle in Krakau für die südlichen 17 Kreise und die Auskunftsstelle in Piotrków für die nördlichen 10 Kreise des Militärgeneralgouvernements.

Inseratentarif der „Mitteilungen“.

Bei einmaligem Erscheinen des Inserates für

1/1 Seite K 50.—	1/1 Seite K 13.—
1/2 Seite K 25.—	1/8 Seite K 7.—
1/3 Seite K 17.—	

Bei 3-maliger Wiederholung eines Inserates tritt ein Nachlass von 20% ein, bei mehrmaliger Wiederholung ein Nachlass von 33%.

12.

Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach dem in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35, VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeoberkommando (Etappenoberkommando), KM., Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn — oftmals nicht ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern—zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadów.

13.

Umrechnungstabelle für österreichisches, deutsches und russisches Geld.

öster. Geld	2 Kronen Papier oder Silber	.	.	.	1 Rubel
	1 Krone Silber	.	.	.	1/2 „
„	100 Kronen	.	.	.	50 „
„	40 Heller	.	.	.	20 Kopeken
„	20 „	.	.	.	10 „
„	2 „	.	.	.	1 „
<hr/>					
Deutsches Geld	1 Mark	.	.	.	1 Krone 25 Heller
	50 Pfennige	.	.	.	62 „
„	25 „	.	.	.	31 „
„	10 „	.	.	.	12 „
„	2 „	.	.	.	2 „
„	1 „	.	.	.	1 „
„	100 Mark	.	.	.	125 Kronen.
<hr/>					
Russ. Geld	100 Rubel	.	.	.	200 Kronen
„	1 Gold-Rubel	.	.	.	2 „ 50 Heller
„	1 Rubelnote oder Silber	.	.	.	2 „
„	1 Kopeke	.	.	.	2 Heller=2 Pfennige.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm angebotenen österr. ungar. Geldsorten an zahlungsstatt anzunehmen. Dieser Umrechnungskurs ist allen Kaufleuten und Einwohnern zur strengsten Einhaltung weitgehendst zu publizieren und muss in jeder Gemeindekanzlei und in jedem Geschäft, Kaufladen, Schanklokale, Trafik etc. und auf jedem Marktplatz ersichtlich sein.

Die Gend—Posten—Kommandanten haben die Befolgung dieser Anordnung strenge zu kontrollieren;—Dawiderhandelnde oder Unterlassende dem Kreiskommando zu melden.

Die Unterlassung der Ersichtlichmachung dieser Umrechnungstabelle wird mit Geldstrafe bestraft, das Geschäftslokal gesperrt.

Wer jedoch dieses vorgeschriebene Wertverhältnis nicht beachtet und nicht einhält hat eine Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu gewärtigen.

14.

Angehörige russischer Staatsangestellter.

Jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, wird die Abreise über das neutrale Ausland ermöglicht werden.

Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, haben daher ein entsprechendes Ansuchen unter Angabe ihres Alters und genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes an das k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

15.

Verbot des Warenverkaufes im Umherziehen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Befehle № 4324 vom 23. Oktober jeden Warenverkauf im Umherziehen bis auf weiteres verboten. Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttag; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Gewerbelizenz versehen sein.

16.

Kundmachung.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. November 1915. Präs. Nr. 2120 wird kundgemacht dass das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem AOK./EOK, unterstellt wurde.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

- 1.) Alle Kohlenbergbaue,
- 2.) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-Kupfer-Blei-Zink-Schwefelkies- und Schwefelerze,
- 3.) Die Aufbereitungsanlagen,
- 4.) Die Zink-Blei- und Kupferhütten,
- 5.) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Stąporków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Niekłań, Suchedniów,
- 6.) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (stacheldrahterzeugung) in Slawkow, die Verzinkerei Westen in Olkusz.
- 7.) Die Sprengstofffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation,
- 8.) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesondere Feldbahnen.

17.

Kundmachung.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume,

Eine solche Auswertung der Obstbäume ist jedoch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 (zwei) Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm Durchmesser besitzen, für die Schafterzeugung gute Verwendung finden könnte.

Hauptsächlich kommen hierfür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, Kirsche, Birne, Apfel Zwetschke, u. Edelkastanie, wie auch das Holz wilder Obstbaume (Holzkirschen, Holzapfel, Holzbirnen etc).

Die Gendarmeriepostenkommanden und Ortsvorsteher werden aufgefordert diesen Befehl in den Ortschaften kundzumachen und von eventuellen Verkäufen obiger Holzgattungen das Kreiskommando sofort zu verständigen.

18.

Das Schulwesen.

Auf Grund der bestehenden Schuletats wurden bereits im Kreise Końsk folgende öffentliche Volksschulen organisiert und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte bei demselben angestellt:

1	—	4	klasige Volksschule für Knaben in Końsk.
2	—	4	" " " Mädchen in Końsk.
3	—	4	" " " Gem. in Przedbórz.
4	—	4	" " " " in Radoszyce.
5	—	4	" " " " in Szydłowiec.
6	—	2	" " " " in Łapczyzna Wola.
7	—	2	" " " " in Niekłań.
8	—	2	" " " " in Nosolowice.
9	—	2	" " " " in Ruda Maleniecka,
10	—	1	" " " " in Bliżyn.
11	—	1	" " " " in Bzin.
12	—	1	" " " " in Dąbrówka.
13	—	1	" " " " in Góry Mokre.
14	—	1	" " " " in Gowarczów.
15	—	1	" " " " in Grodzisko.

16 — 1	„	„	„	„	in Kamienna.
17 — 1	„	„	„	„	in Czarna.
18 — 1	„	„	„	„	in Lipa.
19 — 1	„	„	„	„	in Miedzierza.
20 — 1	„	„	„	„	in Odrowąż.
21 — 1	„	„	„	„	in Pawłów.
22 — 1	„	„	„	„	in Policzko.
23 — 1	„	„	„	„	in Podzamecze.
24 — 1	„	„	„	„	in Rączki.
25 — 1	„	„	„	„	in Rzuców.
26 — 1	„	„	„	„	in Sielpia Wielka.
27 — 1	„	„	„	„	in Skarzysko.
28 — 1	„	„	„	„	in Skotniki.
29 — 1	„	„	„	„	in Szczerbacka Kolonja.
30 — 1	„	„	„	„	in Wołów.

Überdies werden noch im Laufe dieses Jahres, wenn entsprechende Schulgebäude und Schuleinrichtung beigelegt werden, werden noch die Volksschulen in anderen Ortschaften des Kreises eröffnet.

Die Absicht des k. u. k. Kreiskommandos geht dahin in jeder Ortschaft des Kreises eine Volksschule zu errichten.

In jeder Ortschaft, wo sich eine oder mehrere Volksschulen befinden, wird das k. u. k. Kreiskommando einen Ortsschulrat in folgender Zusammensetzung anstellen;

1. Der Vertreter der Gemeinde.
2. Zwei vom k. u. k. Kreiskommando ernannte Beiräte.
3. Der jeweilige Schulleiter.
4. Der jeweilige Pfarrer in dessen Pfarrgemeinde die Schule besteht.
5. Der Vertreter des evangelischen oder mosaischen Glaubensbekenntnisses.

Aus den Mitgliedern wird einer vom Kreiskommando als Vorsitzender der Ortsschulrates ernannt.

Der Ortsschulrat verwaltet das Vermögen der Schule, zieht die Einkünfte ein und überwacht den regelmässigen Einlauf derselben, zahlt Gebühren aus soweit er dazu berechtigt ist. Die Schulumlagen der Gemeinde oder der Ortschaft sollen auf jene Art gedeckt werden, wie sämtliche anderen Auslagen der Gemeinde.

Der Ortsschulrat ist insbesondere auch dazu berufen, die Würde der Schule und der Lehrer zu wahren und darauf zu sehen dass die Schule in einem entsprechenden Gebäude untergebracht und entsprechend eingerichtet ist.

Der Ortsschulrat ist verpflichtet ein Inventarverzeichnis des Schuleigentums zu führen.

Die Eltern und Vormünder sind aufzumuntern ihre Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Die Besorgung der Schulbücher und anderer Lehrmittel obliegt ebenfalls dem Ortsschulrate.

Die Ortsschulratsmitglieder sind verpflichtet, die Schuljugend ausserhalb der Schule zum Sitsamen Benehmen anzueitern.

Alljährlich sind in den ersten Tagen des Monats Jänner die Rechnungen für das verflossene Jahr in übersichtlicher Weise zusammenzustellen, abzuschliessen, die Rechnungsbelege und Quittungen zu überprüfen und die Abschrift mit einem Duplikat des Kassabuches längstens bis 30. Jänner sammt Preliminar der Ausgaben für das nächste Jahr—dem k. u. k. Kreiskommando in Końsk vorzulegen.

19.

Lieferungsausschreibung.

Die k. k. Staatsbahndirektion Krakau beabsichtigt hölzerne Oberbauschwellen aus Kiefern-Eichen oder Buchenholz in okkupierten russischen Gebieten anzukaufen.

Interessenten werden eingeladen bezügliche Anbote unter Angabe der Mengen, der Holzart, der Dimensionen, der Lieferzeit, der Ablieferungsorte (Eisenbahnstation) und der Preise der Schwellen loco dieser Stationen, entweder schriftlich oder mündlich bei der k. k. Staatsbahndirektion Krakau (Paderewskigasse Nr. 1.) bis zum 30 November 1915 einzubringen, woselbst auch allfällige, weitere Auskünfte eingeholt werden können.

Krakau, am 12. November 1915.

Die k. k. Staatsbahndirektion in Krakau,

20.

Ernennungen bei Gemeindegerechten:

Das k. u. k. Kreiskommando in Końsk ernennt:

- 1) Herrn Anreas Janus Grundwirth aus Kaliga Gemeinde Grodzisko zum Schöffen,
- 2) Herrn Adam Hendel Grundwirth aus Mulaczów Gemeinde Grodziska zum Schöffen Ersatzmann,
- 3) Herrn Johann des Martin Kalus Grundwirth aus Zaborowice Gemeinde Miedzierza zum Schöffen,
- 4) Herrn Kasimir des Wawrzyniec Grabarczyk Grundwirth aus Adamów Gemeinde Miedzierza zum Schöffen Ersatzmann,
- 5) Herrn Josef Skibiński des Anton Grundwirth in Radoszyce zum Schöffen Ersatzmann—sämmliche beim Gemeindegerechte des III. Sprengels Kreises Końsk in Radoszyce.

21.

Bestellung eines Notariatssubstituten in Szydłowice.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 17. November 1915 № 10651 wurde Anton Dworak aus Szydłowice zum Notariatssubstituten in Szydłowice ernannt.

22.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie vom 17 September 1915 werden sämtliche Gewerbetreibenden, Fabrikanten Händler, Bankbesitzer, Handels-Vereine und sämtliche Patentinhaber, die bis jetzt ihre Patente nicht eingelöst beziehungsweise die Deklaration nicht abgelegt haben, nochmals aufgefordert binnen 14 Tagen sich in den Magistraten und in Gemeindeämtern zu melden.

Die Versäumung dieses Termins wird mit Entziehung des Patentbesitzes, mit Schliessung des Gewerbetriebes und mit einer Geldbusse bestraft.

Ferner werden:

1. Kreditgesellschaften.
2. Bankvereine.
3. Berkwerke.
4. Actiengesellschaften.
5. Fabriken aller Art.
6. Brauereien aufgefordert ohne Rücksicht darauf ob sie im Betriebe stehen oder eingestellt sind der Finanzverwaltung des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie alle Dokumente, Gewerbepatente, Gildenzeugnisse bis 15 December 1915 vorzulegen.
7. Ausserdem die Personen welche die Vorrechte des Kaufmannstandes geniessen und neben dem Gewerbepatente den speziellen Kaufmanschein (kupieckoje swidietelstwo) besitzen, haben sich bis 15 December bei der Finanzverwaltung des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie mündlich oder schriftlich mit den betreffenden Dokumenten zu melden.
8. Konsumvereine. Kooperativen haben auch in dem obgenannten Termine alle Statuten und Dokumente vorzulegen.

23.

Todesurteile.

I.

Mit Urteil des k. u. k. Kreisgerichtes in Końsk, als Standgericht vom 15. November 1915. G. Z. 158/15. wurde **Ladislau Kwieciński**, wohnhaft in Radom wegen Verbrechens des Mordes gemäss §. §. 413. und 414: 4. M. St. G. schuldig erkannt, weil er am 27. Oktober l. J. in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Banditen, in der Absicht die ihn festnehmenden Gendarmen zu tödten, an einem der Gendarmen Hand anlegte und bei der Ermordung desselben in tätiger Weise mitwirkte.

Kwieciński wurde hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt, und die Strafe an ihm am 15. November l. J. vollzogen.

II.

Mit Urteil des k. u. k. Kreisgerichtes in Końsk, als Standgericht vom 20. November 1915. G. Z. K, 161/15. wurde der Deserteur des 47. russischen Infanterieregiments **Johann Kosaciok** aus Islop, Gouvernement Tomsk wegen Verbrechens des Mordes §. §. 413 und 414: 4. M. St. G., weil er am 2. Oktober l. J. in Rudków dem Wojciech Zych, der ihm mit Anzeige drohte, um sich seiner zu entledigen. in der Absicht ihn zu tödten, mit einer Hacke mehrere Hiebe gegen den Hals setzte und ihm dadurch das Rückenmark verletzte, woraus der Tod desselben erfolgte.

Kosaciok wurde zum Tod durch den Strang verurteilt, und die Strafe an ihm am 20. November l. J. vollzogen.

Oberst

Eugeniusz Dąbrowiecki m. p.

k. u. k. Kreiskommandant.

Kundenschein

The text in this section is extremely faint and illegible, appearing to be a list or a set of terms.

Tobacco

The text in this section is extremely faint and illegible, appearing to be a list or a set of terms.

Faint text at the bottom left of the page, possibly a signature or date.